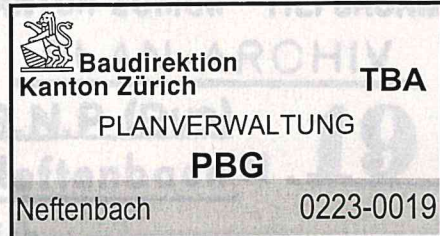


19

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 11. Juli 1963



2670. **Baulinien (Genehmigung).** Am 30. Mai 1963 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3, Strecke Wolfzangen bis Stadtgrenze Winterthur. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 28. Mai 1963 sind gegen diesen am 13. Juli 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der vom Gemeinderat an der Winterthurerstrasse festgesetzte Baulinienabstand von $2 \times 12 \text{ m} = 24 \text{ m}$ genügt für Wohnbauten. Da die in Frage stehende Strasse unter Berücksichtigung der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde die Funktion einer Sammelstrasse wird erfüllen müssen, wird die Gemeinde Neftenbach eingeladen, für diejenigen Bauten, die im Sinne von § 31 des Strassengesetzes eines Vorplatzes bedürfen (Garagen usw.) eine weitere, zurückliegende Baulinie mit einem Gesamtabstand von $2 \times 15 \text{ m} = 30 \text{ m}$ festzusetzen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 27. Juni 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3, Strecke Wolfzangen bis Stadtgrenze Winterthur, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen:

- a) diese Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;
- b) für diejenigen Bauten, die nach § 31 des Strassengesetzes eines Vorplatzes bedürfen, eine weiter zurückliegende Baulinie mit einem Gesamtabstand von $2 \times 15 \text{ m} = 30 \text{ m}$ festzusetzen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.